

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

Ib/522/10 miterl. IIb/944/15 – lh

Braunau am Inn, 12.12.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2019, TOP II/6, mit der eine FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund § 17 Abs. 3 Zi 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 in Verbindung mit der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn wird verordnet:

§ 1 - Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes der Stadtgemeinde Braunau am Inn werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 - Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

| | |
|--------------------------|------------|
| Einzel-/Reihengrab | EUR 200,00 |
| Urnenplatz | EUR 200,00 |
| Einfaches Wand-/Randgrab | EUR 210,00 |
| Doppelgrab in der Reihe | EUR 400,00 |
| Doppeltes Wand-/Randgrab | EUR 420,00 |

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 - Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Kindern verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 6 – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Waidbacher



Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

